



Wortprotokoll der 170. Sitzung

Ausschuss für Gesundheit

Berlin, den 19. Mai 2021, 15:30 Uhr
als Kombination aus Präsenzsitzung
(Paul-Löbe-Haus, Saal 4 700) und
Webex-Meeting.

Vorsitz: Erwin Rüdell, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-
Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weite-
rer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiag-
nostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests
ermöglichen**

BT-Drucksache 19/16950

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

**Mitglieder des Ausschusses**

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|---|---|
| CDU/CSU | Henke, Rudolf Hennrich, Michael Irlstorfer, Erich Kippels, Dr. Georg Krauß, Alexander Kühne, Dr. Roy Monstadt, Dietrich Pilsinger, Stephan Riebsamen, Lothar Rüddel, Erwin Schmidtke, Dr. Claudia Sorge, Tino Zeulner, Emmi | Albani, Stephan Brehmer, Heike Knoerig, Axel Lezius, Antje Nordt, Kristina Pantel, Sylvia Schummer, Uwe Stracke, Stephan Straubinger, Max Tiemann, Dr. Dietlind Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Dr. Matthias |
| SPD | Baehrens, Heike Dittmar, Sabine Franke, Dr. Edgar Heidenblut, Dirk Mattheis, Hilde Moll, Claudia Müller, Bettina Stamm-Fibich, Martina Völlers, Marja-Liisa | Bahr, Ulrike Baradari, Nezahat Bas, Bärbel Freese, Ulrich Katzmarek, Gabriele Steffen, Sonja Amalie Tack, Kerstin Westphal, Bernd Ziegler, Dagmar |
| AfD | Podolay, Paul Viktor Schlund, Dr. Robby Schneider, Jörg Spangenberg, Detlev Witt, Uwe | Braun, Jürgen Gehrke, Dr. Axel Oehme, Ulrich Wildberg, Dr. Heiko Wirth, Dr. Christian |
| FDP | Aschenberg-Dugnus, Christine Helling-Plahr, Katrin Schinnenburg, Dr. Wieland Ullmann, Dr. Andrew Westig, Nicole | Alt, Renata Kober, Pascal Nölke, Matthias Theurer, Michael Willkomm, Katharina |
| DIE LINKE. | Gabelmann, Sylvia Kessler, Dr. Achim Weinberg, Harald Zimmermann, Pia | Krellmann, Jutta Movassat, Niema Schreiber, Eva-Maria Wagner, Andreas |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Dahmen, Dr. Janosch Kappert-Gonther, Dr. Kirsten Klein-Schmeink, Maria Schulz-Asche, Kordula | Hoffmann, Dr. Bettina Kurth, Markus Rottmann, Dr. Manuela Rüffer, Corinna |



Die Anwesenheitslisten liegen dem Originalprotokoll bei.



Beginn der Sitzung: 15:33 Uhr

Der **Vorsitzende**, Abg. **Erwin Rüdgel** (CDU/CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, sehr verehrte Sachverständige, liebe Vertreterinnen und Vertreter der BReg, ich begrüße alle ganz herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit als Mischung aus Präsenzsitzung und Online-Meeting. Es ist unsere 170. Sitzung. Vorab möchte ich die Sachverständigen und alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bitten, die per Webex zugeschaltet sind, sich mit ihrem Namen anzumelden, weil wir damit die Teilnahme erkennen und das auch festhalten können. Bitte die Mikrofone ausschalten. In der heutigen Anhörung geht es um einen Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen“. Meine Damen und Herren, der heute zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf der FDP fordert die BReg auf, das Gendiagnostikgesetz (GenDG) dahingehend zu ändern, dass es künftig möglich wird, bereits vor der Geburt eines Kindes einen Vaterschaftstest mittels nichtinvasiver Diagnostik durchzuführen. Darüber beraten wir uns. Bevor wir anfangen einige Hinweise zum Ablauf. Die Anhörung dauert 60 Minuten. Die Fraktionen werden ihre Fragen abwechselnd stellen in der Reihenfolge ihrer Größe. Die Fragen an die Sachverständigen sollen einzeln gestellt werden. Ich darf sowohl die Fragenden als auch die Sachverständigen darauf hinweisen, sich möglichst kurz zu fassen, damit viele Fragen beantwortet werden können. 60 Minuten, danach werde ich die Anhörung schließen. Die aufgerufenen Sachverständigen sollten vor der Beantwortung der Fragen daran denken, ihr Mikrofon und ihre Kamera freizuschalten und sich mit ihrem Namen und ihrem Verband vorzustellen. Sobald der Redebeitrag beginnt, sind sie bei uns hier im Saal auf dem Videowürfel zu sehen und zu hören. Des Weiteren bitte ich alle im Saal, ihre Mobiltelefone auszuschalten. Ein Klingeln kostet fünf Euro. Ich weise darauf hin, dass die Anhörung aufgezeichnet und anschließend in der Mediathek eingestellt wird. Das Wortprotokoll wird auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht. Ich danke denjenigen Sachverständigen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Die erste Frage stellt die Fraktion der FDP.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich möchte beginnen mit der Einzelsachverständigen (ESV) Prof. Dr. Lugani und sie fragen, ob sie das grundsätzliche Verbot vorgeburtlicher Abstammungstests noch für angebracht hält.

ESV **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Die gegenwärtige Fassung der §§ 15, 17 GenDG enthält ein grundsätzliches Verbot vorgeburtlicher Abstammungstests und macht davon eine Ausnahme nur für solche Fälle, in denen nach ärztlicher Erkenntnis an einer Schwangeren eine, grob gesagt, Vergewaltigung oder ähnliche Straftat begangen worden ist, die dann für die Schwangerschaft kausal geworden ist. Für andere Fälle bleibt die vorgeburtliche Abstammungsuntersuchung verboten. Obwohl die Gesetzesbegründung des GenDG es nicht so ganz explizit sagt, ist man sich wohl weitgehend einig, dass diese engen Grenzen motiviert sind durch den Schutz des ungeborenen Lebens. Zur Zeit der Schaffung des GenDG, also im Jahr 2009, waren, Herr Prof. Dr. Netzer wird uns das bestimmt noch genauer erläutern, nur invasive Methoden zur Gewinnung von fetaler DNA verfügbar, beispielsweise die Chorionzottenbiopsie und die Amniozentese. Diese haben ein relativ hohes Risiko des ungewollten Schwangerschaftsabbruchs mit sich gebracht von 0,5 bis 2 Prozent. Also kam es in einem von 200 bis zu in einem von 50 Fällen zu einem ungewollten Schwangerschaftsabbruch. Da ist es tatsächlich sehr überzeugend, bei einem so hohen Risiko die vorgeburtlichen Abstammungstests auf das absolute Minimum, auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Doch inzwischen haben sich die medizinischen Erkenntnismethoden geändert und es gibt nichtinvasive pränatale Vaterschaftstests, bei der der Mutter Blut abgenommen wird, in dem sich dann fetale DNA befindet, sodass sie mit der DNA des potenziellen Vaters oder auch theoretisch der potenziellen Mutter verglichen werden kann. Da es hier kein Risiko eines ungewollten Schwangerschaftsabbruchs mehr gibt, gibt es auch keinen Grund, die vorgeburtlichen Abstammungsuntersuchungen grundsätzlich anders zu behandeln als die nachgeburtlichen Abstammungsuntersuchungen. Dieselben Rechte und Interessen, die die nachgeburtliche Abstammungsuntersuchung legitimieren, legitimieren dann eben auch die vorgeburtliche. Für die nachgeburtliche Abstammungsuntersuchung gibt es ein Regime in § 17 GenDG, flankiert von § 1598a BGB, das seit über 10 Jahren erprobt



ist und das insbesondere die notwendigen Einwilligungen und Aufklärungen aller Beteiligten regelt und das sich auch auf die vorgeburtlichen Abstammungstests übertragen lässt. So könnte es für ein Kind in mehr Fällen als bislang möglich werden, bereits mit der Geburt einen rechtlichen Vater und auch gleich den biologisch zutreffenden rechtlichen Vater zu haben.

Abg. **Michael Hennrich** (CDU/CSU): Ich würde meine Frage an den ESV Prof. Dr. Netzer richten. Zur Einordnung des Sachverhalts möchte ich Sie eingangs bitten, uns zu schildern, wie Vaterschaftstests bislang durchgeführt werden und wer diese durchführen darf und kann. Dabei interessiert mich auch, wo der Unterschied zu den hier angeregten vorgeburtlichen Testungen besteht.

ESV **Prof. Dr. Christian Netzer** (Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e. V.): Heute würden Vaterschaftstests nachgeburtlich so ablaufen, dass man in eine Einrichtung geht, in der entsprechend qualifizierte Ärzte oder Naturwissenschaftler mit Hochschulabschluss und Zusatzqualifikation sitzen, die diese Art von Untersuchungen vornehmen dürfen. Dort müssten dann Vater oder vermuteter Vater, Mutter und Kind DNA-Proben, seien es Blutproben oder typischerweise Mundschleimhautabstriche, abgeben. Dort würden die Aufklärung und Einwilligung und Identitätsfeststellung vorgenommen werden. Dann würden polymorphe Marker im Genom, sogenannte STR-Marker, per PCR typisiert – PCR ist Ihnen ja heute in Corona-Zeiten allen ein Begriff – und dann abgeglichen, ob diese hochvariablen Regionen, die sich von Individuum zu Individuum stark unterscheiden, von Vater, Mutter und Kind zusammenpassen oder nicht. Daraus lässt sich dann eine statistische Wahrscheinlichkeit errechnen, dass derjenige der Vater ist oder eben nicht. Dieses Verfahren kann man oder hat man in wenigen Fällen pro Jahr auch vorgeburtlich, an vorgeburtlich gewonnener DNA gemacht, die man aber dann invasiv gewinnen muss durch Punktion. Ein Verfahren, das nach heutiger Erkenntnis mit einem etwas niedrigeren Risiko für eine eingriffsbedingte Fehlgeburt einhergeht als Frau Prof. Dr. Lugani das gerade noch mit älteren Zahlen genannt hat. Wir würden heute sagen, in einem von 500 Fällen würde so ein Eingriff mit einer punktionsbedingten

Fehlgeburt enden. Mit dieser DNA, die eine gewisse Qualität haben muss, kann man dann auch in vorgeburtlichen Fällen einen solchen Vaterschaftstest machen. Das, was nun neu hinzugekommen ist mit der Verfügbarkeit nichtinvasiver Pränataldiagnostik (NIPD), ist, dass man sich zunutze machen kann, dass winzige Mengen fetaler DNA, eigentlich plazentarer DNA, die vom Fötus stammt, zellfrei im Blut der Schwangeren zirkuliert. Diese DNA kann man aufreinigen und kann dann zwar nicht diese STR-Marker typisieren, aber man kann diese DNA sequenzieren. Wenn man dann eine Vergleichsprobe vom infrage kommenden Vater und der Mutter hat und man sieht im Blut der Schwangeren genetische Varianten, die man dort per Sequenzierung ermittelt, die nur vom Vater stammen können, kann man auf die Art und Weise mit, ich vermute, genauso großer Zuverlässigkeit feststellen, ob jemand der Vater ist oder nicht. Diese Art von Tests ist seit mehreren Jahren schon verfügbar. Sie sind international im Internet.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage geht an pro familia. Welche Rolle spielt denn der Wunsch oder die Frage nach einer vorgeburtlichen Klärung der Abstammung in der Schwangerschaftsberatung und gibt es hier Unterschiede zwischen Männern und Frauen?

Sve **Heike Pinne** (pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.): Diese Frage des vorgeburtlichen Vaterschaftstests spielt bei uns in der Beratung eine untergeordnete Rolle. Das Thema gehört nicht zu den zentralen und alltäglichen Fragestellungen in der Schwangerschaftsberatung. In der allgemeinen Schwangerschaftsberatung gibt es gelegentlich Fälle, bei denen die Ungewissheit, wer der Vater dieses ungeborenen Kindes ist, zu belastenden Situationen führt und zwar gleichermaßen für die schwangeren Frauen und die Partner der schwangeren Frauen oder auch die potenziell infrage kommenden Väter. Das kann auch Konfliktsituationen auslösen, die sich belastend auch auf den Verlauf der Schwangerschaft auswirken. Gelegentlich rufen auch explizit Männer bei uns in der Beratungsstelle an und fragen danach, ob es vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellungsverfahren gibt. In der Regel hat das etwas damit zu tun, dass die Paare und die Schwangeren Sicherheit gewinnen wollen, bevor



die Geburt stattfindet, also mit so viel wie möglich Gewissheit, bevor das Neugeborene dann in der Familie da ist. Es spielt auch im Rahmen der finanziellen Absicherung eventuell eine Rolle von Alleinerziehenden. Eine ungeklärte und vielleicht strittige Vaterschaft kann auch zur Verzögerung bei der Beantragung von sozialen Leistungen führen. Ich möchte auch erwähnen, dass auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung gelegentlich die Frage nach einem vorgeburtlichen Vaterschaftstest eine Rolle spielt. Ich weiß, dass im Gesetzentwurf vorgesehen ist, die Mitteilung erst nach der 12. Woche vorzunehmen. Aber wenn Sie mich nach Praxiserfahrungen fragen, möchte ich das jetzt hier an der Stelle auch benennen und zwar meistens in der Art, dass Frauen sich, wenn es überhaupt entscheidungsrelevant ist, dass die Partnerschaft ungeklärt ist, bei einer bestehenden Ungeklärtheit häufig für einen Abbruch entscheiden.

Abg. **Detlev Spangenberg** (AfD): Meine Frage geht in die ähnliche Richtung und zwar an die ESVe Prof. Dr. Dethloff. Im Gesetzestext ist kein Zeitpunkt enthalten, ab dem ein vorgeburtlicher Vaterschaftstest nicht mehr durchgeführt werden darf. Es sind also Fälle denkbar, in denen eine Hochschwangere erfährt, dass der vermeintliche Vater nicht der Vater ist. Dies könnte zu erheblichem Stress für die Mutter und das Ungeborene führen, der sich schädlich auf die Geburt auswirken könnte. Sehen Sie eine solche Gefahr? Wäre eine Regelung sinnvoll, wonach zum Beispiel im dritten Trimester vorgeburtliche Vaterschaftstest entweder nicht mehr durchgeführt werden oder einer Schwangeren das Ergebnis nicht mehr mitgeteilt werden sollte?

ESVe **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Grundsätzlich zunächst einmal vorab: Ich befürworte diesen Entwurf grundsätzlich und sehe die Möglichkeit, vorgeburtliche Vaterschaftstests einzuführen, als positiv und zwar jenseits der bestehenden Situation der Vergewaltigung an. Ich würde konkret auf die Frage bezogen dies auch nicht beschränken auf die Situation, dass die Schwangere sich noch nicht im letzten Trimester befindet. Es ist richtig, dass Ungewissheit über eine genetische Abstammung und über die Vaterschaft Stress verursacht. Das verursacht es in jeder Phase der Schwangerschaft. Es verursacht das aber auch nachgeburtlich. Es gilt

hier gerade diese Ungewissheit auch ausräumen zu können. Das reduziert den Stress, denn in aller Regel oder in der überwiegenden Zahl wird sich ja herausstellen, dass die genetische Vaterschaft doch nicht anzuzweifeln ist, sondern dass sich die Zweifel eben nicht erhärten. Von daher wird es eher zum Abbau des Stresses beitragen. Im Übrigen sehe ich vor allem die Vorteile, die eine frühzeitige Klärung auch noch zum Ende der Schwangerschaft hin mit sich bringt. Die liegen vor allem darin, dass die Vaterschaft auch schon vorher und zwar auch in rechtlicher Hinsicht geklärt werden kann. Es kann bereits pränatal eine Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Die wird eher wahrscheinlich sein. Der Vater wird eher dazu bereit sein oder der Mann, wenn er auch tatsächlich der biologische Vater ist. Auch die künftige Mutter wird eher dazu bereit sein, einer solchen Vaterschaftsanerkennung zuzustimmen, wenn sie auch Sicherheit hat, dass es sich um den biologischen Vater handelt. Von daher würde ich das auf jeden Fall als positiv ansehen und nicht beschränken wollen, denn es ist in jedem Falle zu begrüßen, wenn das Kind frühzeitig zwei rechtliche Elternteile hat.

Abg. **Prof. Dr. Claudia Schmidtke** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den ESV Prof. Dr. Netzer. An Sie als Humangenetiker die Frage: Könnte es medizinische Gründe für solche Testungen geben? Falls ja, welche?

ESV **Prof. Dr. Christian Netzer**: Ich habe von einem solchen Fall, in dem es einen medizinischen Grund gibt, noch nie gehört. Man kann sich ein paar theoretische Überlegungen machen, wann das infrage kommen könnte. Es wäre denkbar, dass eine Frau die Entscheidung für eine invasive Pränataldiagnostik davon abhängig macht, ob jemand der Vater ist, der ein genetisches Merkmal trägt, auf das sie eine vorgeburtliche Diagnostik durchführen lassen würde, beispielsweise ein Chromosomen-Umbau, der beim Kind zu einer schweren Chromosomenstörung führen könnte, und dass sie dann vorher wissen will, ist derjenige, den ich für den Vater halte, überhaupt der Vater, ansonsten verzichtet sie auf die invasive Pränataldiagnostik. Wie gesagt, davon habe ich noch nie gehört in der Praxis, aber das wäre theoretisch denkbar. Andere medizinische Gründe, wie dass man schon vor der Geburt wissen muss, wer der Vater ist, damit man unmittelbar



nach der Geburt eine Behandlung, beispielsweise eine Organtransplantation, durchführen kann, damit man im richtigen Zweig der Familie nach den gewebekompatiblen Spendern sucht, habe ich auch noch nie gehört. Ich halte das auch für sehr unwahrscheinlich, weil man nicht unmittelbar in den ersten Tagen nach der Geburt eine Organtransplantation machen wird. Es gibt 6 000 genetisch bedingte Erkrankungen. Ich mag nicht ausschließen, dass das in Einzelfällen von Relevanz sein kann, aber das wäre dann gewissermaßen die Ausnahme von der Ausnahme, weil in aller Regel ja der Schwangeren bekannt ist, wer der Vater ist.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde gerne den ESV Witt fragen und bitten, ob er aus seinem Alltag berichten kann, was es für die Betroffenen, also werdende Mütter und mutmaßliche Väter, auch emotional bedeutet, gegebenenfalls längere Zeit im Ungewissen darüber zu sein, wer der genetische Vater eines Kindes ist.

ESV **Markus Witt**: Danke für die Frage. Wir haben ab und an mal Fälle, wo meistens Väter zu uns in die Beratung kommen in der Unsicherheit, Vater zu sein, die Verantwortung übernehmen wollen, aber natürlich nicht wissen, ist das jetzt tatsächlich auch ihr Kind, was dort heranwächst oder nicht. Das ist belastend, auch die Unklarheit dazu. Wir kennen es auch aus anderen Fällen, wo es bei den Müttern nicht anders ist. Dieser Schwebezustand, hier auch zu warten bis nach der Geburt, auch vielleicht nicht zu wissen, ist da ein anderer Mann, den man hier tatsächlich noch entsprechend auch in die Familienplanung, in die Planung des weiteren Lebens miteinbezieht, ist belastend. Wir haben hier vorhin schon das Thema gehabt, die Belastung auch für das Kind, natürlich auch für das Ungeborene im Mutterleib, es spürt den Stress. Insofern würden wir uns auch dafür aussprechen, diese Änderung tatsächlich umzusetzen, Eltern nicht zu kriminalisieren, wenn sie den Wunsch haben, tatsächlich auch schon vor der Geburt die Abstammung und die Vaterschaft zu klären und das auch entsprechend zu ermöglichen. Es würde alle Beteiligten massiv entlasten. Ein wichtiger Punkt dabei wäre aber auch, dass alle erwachsenen Beteiligten über das Ergebnis informiert werden. Anders als bisher im GenDG, wo es immer nur auf die einzelne Person hingeht die Information, hätten wir

eine Situation, dass es sich auf mehrere Erwachsene bezieht, nämlich von denen das Kind abstammt, deren genetische Informationen sich auf das Kind beziehen, nicht auf den erwachsenen Elternteil. Insofern sollte man die Änderung ermöglichen, Eltern entlasten. Diese Hängepartie, die sich auch danach mithinzieht, die ist für viele unerträglich und hilft, wie gesagt, auch für die weitere Planung der Elternschaft und wie das Kind aufwächst, nicht wirklich weiter.

Abg. **Harald Weinberg** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an pro familia. In welchen Konstellationen würden Sie positive Auswirkungen eines legalen vorgeburtlichen Vaterschaftstests sehen? In welchen Konstellationen sehen Sie auch Gefahren? Sie haben gerade aus der Praxis geschildert. Vielleicht können wir das nochmal ein bisschen einsortieren.

Sve **Heike Pinne** (pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.): Bei den Vorteilen würde ich gern nochmal anknüpfen an den Wunsch nach frühzeitiger Klarheit und die Entscheidungen, die damit vielleicht zusammenhängen, was die Lebenskonstellation angeht. Wir erleben manchmal in der Beratung, dass Frauen tatsächlich auch früh so viel wie möglich klären wollen und nicht viele Klärungen dann erst haben möchten, wenn der Säugling geboren ist und sie vielleicht in einer alleinerziehenden Situation dann eine große Überforderung fürchten. Manche Frauen wären sicher froh, sie könnten diese Klärung, wer ist jetzt der leibliche Vater, vorher schon klären und könnten sich darauf einstellen und könnten das auch im Kontakt mit allen Beteiligten schon mal anfangen zu klären und sich darauf einstellen. Für den Vater, es wenden sich ja auch gelegentlich Väter an uns, wäre auch möglich, sich mit der Vaterrolle auseinanderzusetzen oder eben damit auseinanderzusetzen, dass er nicht der leibliche Vater ist. Dann habe ich vorhin schon erwähnt, mit der Gewissheit könnten auch Vorteile für die Beantragung von sozialen Leistungen bestehen. Für Frauen, die alleinerziehend sein werden und keinen Anspruch auf soziale Leistungen haben, wäre es gut zu wissen, falls der Vater leistungsfähig ist, dass sie auch schon dann in der Schwangerschaft Unterhalt beantragen können und frühzeitig auch sozusagen Beantragungen auf den Weg bringen und für finanzielle Sicherheit sorgen



können. Bei den Nachteilen kann das natürlich auch starke Auswirkungen auf die Paardynamik haben, wenn das Ergebnis des pränatalen Vaterschaftstests unerwartet ausfällt. Das kann Konflikte verschärfen und auch dann Auswirkungen auf die Schwangerschaft haben. Wir erleben in unserem Beratungsalltag in allen möglichen Konstellationen was Schwangerschaft betrifft durchaus auch, dass Schwangere unter Druck gesetzt werden von den Partnern, von den potenziellen Vätern. Das findet in alle möglichen Richtungen statt. Entweder werden Frauen gedrängt eine Schwangerschaft auszutragen, oder sie werden gedrängt und genötigt eine abzubrechen. Später dann auch der Drang und der Zwang zum Kontakt. Da wäre eine große Gefahr, dass ein dann festgestellter Vater den Kontakt zum bereits ungeborenen Kind in der Gestalt einfordern könnte, der dann sehr leiblich über den Körper der Frau nur geht, denn das Kind ist ja noch nicht geboren, und eine Frau tatsächlich sich in einer Situation wiederfindet, dass sie ihre Integrität schützen muss, dass sie permanent sozusagen Grenzverletzungen abwehren muss. Mit diesen Grenzverletzungen rund um Schwangerschaft haben wir immer mal wieder zu tun.

Abg. **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an die ESve Prof. Dr. Lugani. Wir haben bereits verschiedene Konstellationen gehört, in denen vorgeburtliche Vaterschaftstests befürwortet oder eben kritisch gesehen worden sind. Sehen Sie Möglichkeiten, diese rechtlich unterschiedlich zu behandeln und so die kritisch bewerteten Vaterschaftstests zu minimieren? Kritisch bewertete Vaterschaftstests sind welche, die negativ bewertet werden in der Sachverständigenrunde.

ESve **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Ich befürworte, anders als Herr Witt, nicht die Preisgabe der Informationen gegen den Willen der Schwangeren, sondern die Mitteilung an die Schwangere, sodass es nur mit Einverständnis der Schwangeren dazu kommt, dass auch andere Personen als sie Kenntnis davon haben. Ich denke, dass die Gefahren, die Frau Pinne eben aufgezeigt hat, hier reduziert oder minimiert werden könnten. Ohnehin bedarf es von vornherein der Einwilligung der Schwangeren in diesen vorgeburtlichen Test. Diese braucht sie nicht zu erteilen, wenn sie derartige Grenzverletzungen fürchten muss aus ihrem Umfeld, sodass

ich denke, dass der Vorteil der vorgeburtlichen Tests, dass sozusagen die Risiken, die eben aufgezeigt wurden, minimiert werden können durch das Erfordernis von einer Einwilligung und die Reduktion der Weitergabe, sodass ich die Abstammungstests nicht, wie Sie es gerade angeregt haben, sozusagen in verschiedene Kategorien von zulässig oder unzulässig trennen würde, sondern dass ich sie generell mit derselben Motivation wie nachgeburtliche Schwangerschaftstests einfach wegen des Rechts auf Kenntnis des eigenen Nachwuchses, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung für geboten halten würde.

Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonthier** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich auch pro familia. Sie haben eben ausgeführt, welche Vorteile und potenziellen Nachteile Sie sehen bei vorgeburtlichen Vaterschaftstests. Ich würde Sie nochmal bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf im Lichte dessen zu bewerten, was Sie eben ausgeführt haben. Sind Sie grundsätzlich der Auffassung, dass das ein sinnvoller Weg ist, der hier vorgeschlagen wird?

Sve **Heike Pinne** (pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.): Unser Verband hat dazu noch keine abschließende Haltung entwickelt. Wir können nur sozusagen diese beiden Vorteile und Nachteile gegenüberstellen. Es ist tatsächlich so, dass die Frage gelegentlich an uns herangetragen wird und es tatsächlich auch Fragen danach gibt, das muss ich auch ganz offen sagen. Gefragt wird, kann man es denn im Ausland machen, wenn es hier nicht erlaubt ist. Nicht, dass wir dazu raten würden, auf keinen Fall, aber die Frage kommt bei uns an. Auf der anderen Seite ist tatsächlich die Befürchtung des Unterdrucksetzens einer Frau in der Schwangerschaft eine, die wir haben müssen, weil das tatsächlich zu unserem Alltag in der Beratung gehört, dass Frauen unter Druck gesetzt werden, weil es im Zuge von Reproduktionen tatsächlich auch dazu kommt, dass potenzielle Väter sich nicht ausreichend beteiligt oder in ihrem Wunsch gesehen fühlen und dann tatsächlich massiv Druck ausüben bis hin zu Gewaltandrohungen und Gewaltausübung. Da wäre uns auch ganz wichtig, dass selbstverständlich eine vorgeburtliche Vaterschafts-



feststellung niemals über den Kopf einer Schwangeren hinweg stattfinden kann und auch die Mitteilung nicht.

Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Pinne, da nochmal genau nachgefragt: Der Gesetzentwurf der FDP sieht Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit der Beteiligten an pränatalen Schwangerschaftstests vor. Sie haben es schon angesprochen, das haben wir auch gerade von Herrn Witt gehört, dass er die Aufweitung auf die nichteinvernehmliche Situation fordert. Können Sie nochmal darlegen aus Ihrer Sicht, aus Ihrer Beratungspraxis, warum Sie das für problematisch halten würden, wenn hier die Einvernehmlichkeit nicht hergestellt würde?

Sve **Heike Pinne** (pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.): Also ich sage mal so: Das wäre das Mindeste, was an Schutz notwendig ist. All das, was an unter Druck setzen stattfindet in der Praxis, ist auch fast alles nicht erlaubt und findet trotzdem statt. Deswegen merken wir, dass der Schutz total wichtig ist gerade in dieser vulnerablen Zeit einer Schwangerschaft, eventuell mit der Aussicht auf Alleinerziehung. Wir nicht wissen, wie ist das Unterstützungssystem einer Frau. Es gibt Machtgefälle, die in so einer vulnerablen Situation tatsächlich zum Tragen kommen und Frauen auch unter Druck gesetzt werden, etwas zuzustimmen, was sie vielleicht nicht zustimmen wollen, so dass wir tatsächlich wichtig finden, dass das, was gesetzlich möglich ist an Schutz und an Selbstbestimmung, auch wirklich garantiert wird. Denn das unter Druck setzen rund um Reproduktion, rund um Schwangerschaft, austragen, abbrechen, Kinder bekommen, miteinander verhandeln – auch das ist ein Feld von hohem Druck. Das sind häufig druckvolle und sehr komplizierte und komplexe Beziehungskonstellationen. In solchen druckvollen Beziehungskonstellationen, selbstverständlich nicht immer, aber gelegentlich, kommt es auch zu Grenzüberschreitungen und Bedrohungssituationen.

Abg. **Sabine Dittmar** (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik. Das GenDG erlaubt vorgeburtliche genetische Untersuchungen nur zu medizinischen Zwecken. Deshalb

ist bisher eine genetische Vaterschaftsfeststellung während der Schwangerschaft auch nur im Ausnahmefall erlaubt. Zur Aufhebung des Verbots vorgeburtlicher genetischer Vaterschaftsfeststellungen wird argumentiert, dies sei gerechtfertigt, weil der nichtinvasive Test kein Risiko für die Schwangerschaft darstelle. Ein Verbot sei deshalb nicht mehr zeitgemäß. Wie bewerten Sie diese im Gesetzentwurf der FDP zugrunde liegende Beurteilung?

SV **Prof. Dr. Christian Netzer** (Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e. V.): Zunächst ist es insofern richtig, als mit dem Verfahren als solches keine Gefährdung mehr für den Fötus einhergeht. Allerdings kann der Fötus nicht nur durch das Testverfahren, sondern auch durch das Ergebnis des Tests gefährdet werden. Da wäre zu diskutieren, wie hoch diese Gefährdung ist, denn auch jenseits der 14. Woche für die Gynäkologen oder 12. Woche für die Juristen ist in Deutschland ein Schwangerschaftsabbruch möglich, nämlich dann, wenn eine physische oder psychische Gefährdung der Schwangeren bescheinigt wird. Es wäre zumindest denkbar, allerdings in Deutschland meiner Einschätzung nach schwierig zu realisieren, dass man tatsächlich zwei Ärztinnen oder Ärzte findet, einen, der diese Gefährdung bescheinigt und einen zweiten, der diesen Abbruch vornimmt, sodass nicht auszuschließen ist, dass der Fötus auf diese Art und Weise durch das Ergebnis eines pränatalen Vaterschaftstests gefährdet wird. Ich halte diese Gefährdung, wie gesagt, für eher gering. Außerdem könnte das Ergebnis natürlich theoretisch genutzt werden, um ins Ausland zu gehen und dort einen Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen. Auch das halte ich, ohne dass ich dazu Zahlen kenne, für eher unwahrscheinlich. Eine weitere Gefahr für den Fötus könnte durch dieses neue Verfahren vielleicht entstehen, wenn das Ergebnis entgegen des Gesetzesentwurfes dann doch vor der 12. Woche mitgeteilt wird. Das erleben wir bisweilen bei den anderen Untersuchungen, bei denen Chromosomenstörungen, aber auch die Zahl der Geschlechtschromosomen festgestellt wird, und dass einzelne Anbieter tatsächlich, obwohl auch das im GenDG nicht vorgesehen ist, das Ergebnis schon vor der 12. Woche mitteilen. Wenn auf diese Weise ein solches Ergebnis eines Vaterschaftstests vor der 12. Woche mitgeteilt würde, dann könnte natürlich auch ein Schwangerschaftsabbruch unter der Beratungsregel



möglich sein. Allerdings halte ich auch dieses Szenario für eher unwahrscheinlich. Ich glaube, wenn eine Schwangere tatsächlich vom Ergebnis eines solchen Tests abhängig machen würde, ob sie die Schwangerschaft fortsetzt oder nicht, würde sie wohl auf das graue Angebot im Internet ausweichen, das nur ein Google-Klick entfernt ist.

Abg. **Lothar Riebsamen** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Katholische Frauengemeinschaft. Was halten Sie vom vorgelegten Gesetzentwurf? Hier würde mich vor allem die frauenpolitische Perspektive interessieren.

SVe **Anja Weiß** (Katholische Frauengemeinschaft Deutschland): Grundsätzlich verändert jeglicher pränatale Test unsere Gesellschaft. Das in so einem rasanten Lauf, wie es zuletzt eigentlich das Internet getan hat. Gleichzeitig ist aber die Diskussion darüber hängengeblieben. Natürlich werden mit zunehmenden Möglichkeiten die Frauen unter Druck gesetzt, unter anderem auch in die Beweispflicht zu geraten. Vor rund 20 Jahren waren Frauen an dem Punkt, wenn sie ein Kind nicht verheiratet zur Welt gebracht haben, dass sie eidesstattlich erklären mussten, dass sie in einem bestimmten Zeitpunkt nicht mit einer anderen Person geschlafen haben. Da haben wir uns von wegbewegt, auch ein bisschen mehr Vertrauen aufgebaut. Jetzt gehen wir wieder dahin zurück, dass möglicherweise die Frauen in der Erklärpflicht sind, in der Beweislast sind, wer der Erzeuger ist. Viele Sachen sind auch von Frau Pinne schon gesagt worden, was Unsicherheiten angeht und Sicherheiten eben auch, die durch die Gewissheit entstehen, wer der Vater ist und die da auch ein risikohaftes Verhalten auslösen können, die Eltern-Kind-Beziehung, die auch während der Schwangerschaft schon sehr prägend ist, zu negativen Maßnahmen belastet. So viel erstmal von unserer Seite. Ich möchte abschließend noch mit einbringen die Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. Pränatale Diagnostik führt in manchen Ländern dazu, dass bestimmte Gruppen selektiert werden. Mein Lieblingsbeispiel ist Island, wo der Pränataltest als Regelleistung angeboten wird und seitdem kaum mehr Kinder mit genetischen Defekten geboren werden. Auch hier arbeiten wir im Bereich der Selektion, dass möglicher

weise selektiert wird, ist es der passende Vater oder ist es nicht der passende Vater. Gründe dafür wurden in der letzten halben Stunde zuhauf genannt.

Abg. **Lothar Riebsamen** (CDU/CSU): Ich frage das Evangelische Büro. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht vor allem aus ethischer Perspektive.

SV **Joachim Ochel** (Evangelisches Büro): Für die evangelische Kirche: Wir stehen der Wissensgeneration nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Wir haben uns auch in einer sehr ausführlichen Stellungnahme, die die Kammer für öffentliche Verantwortung zur Problematik der NIPD abgegeben hat, durchaus dafür ausgesprochen, dass man Wissen nicht von sozialen Faktoren abhängig macht. Das hat auch innerhalb der Kirche, auch im ökumenischen Kontext durchaus auch Kraft gekostet, diese Position so zu beziehen. Das heißt, wir stehen grundsätzlich der Wissensgeneration/-generierung offen gegenüber, aber wir müssen auch sehen, in diesen Fällen geht es nicht allein um das Ergebnis des Wissens, was erzeugt wird, sondern auch schon um die Möglichkeit. Wir haben den Eindruck, dass dieser Entwurf doch im Blick auf notwendige Beratungskontexte, die geschaffen werden müssen, noch deutlich unterkomplex ist. Wenn man beispielsweise in der Begründung sieht, dass es primär darum geht, tatsächlichen Vätern eine emotional unbeschwert Teilhabe an der Schwangerschaft zu ermöglichen, dann ist diese Formulierung in der Begründung massiv unterkomplex im Blick auf die Problematiken, die Frau Pinne sehr ausführlich in ihrer ganzen Ambivalenz geschildert hat. Ich habe im Vorfeld auch Kontakt aufgenommen zu unserer Familienberatung, die genau diese Ambivalenzen auch unterstreicht und schildert, wie könnte es auch anders sein. Aber da sind wir schon der Auffassung, dass eine solche Ermöglichung von Wissen auch mit einer wirklich spezifischen, und auch der Sachproblematik gerecht werdenden, Beratungskonzeption verbunden wird und nicht einfach so zur Verfügung gestellt wird. Da muss man auch den zweiten Schritt gehen, der an dieser Stelle auch wirklich der Konflikthaftigkeit der Situationen, die entstehen können, auch in der Breite gerecht wird. Die Kammer sagt, auch dieses ermöglicht, dass eine Frau sagen kann, ich habe ein Anrecht darauf, es



nicht zu wissen. Es gibt auch ein Recht auf Nichtwissen. Das muss gewährleistet bleiben, auch gegenüber Zwängen von Vätern.

Abg. **Sabine Dittmar** (SPD): Wir hätten jetzt noch Fragen an die Nationale Akademie der Wissenschaft gehabt, um hier wieder Wissenschaftlichkeit reinzubringen. Da sie leider nicht anwesend ist, verzichten wir auf weitere Fragen.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine Frage geht an pro familia. Wir haben gerade von Herrn Ochel gehört, dass aufgrund des Ergebnisses, gerade wenn es ein unerwartetes Ergebnis ist, eine sehr starke psychische Belastungssituation entsteht. Welche Forderungen entwickeln Sie daraus im Hinblick auf eine psychologische oder sozialpädagogische Beratung, die im Zusammenhang mit dieser Ergebnisverkündung dann geschehen sollte?

SVe **Heike Pinne** (pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.): Es muss auf jeden Fall einen niedrighschwelligen und gut praktikierbaren Zugang zu Beratung und zu Unterstützung geben. Es muss die Möglichkeit sein, dass das tatsächlich unmittelbar und zeitnah erfolgt. Ob eine Beratungspflicht der Sache gerecht wird, daran habe ich meine Zweifel, ob innerhalb eines Pflichtrahmens das erreicht werden kann, was man sich wünscht. Aber auf jeden Fall, wenn es dazu käme, bräuchten alle Beteiligten schnellen, niedrighschwelligen und guten Zugang zu Beratung und zu Begleitung. Wie ich vorhin schon gesagt habe: Schutz der Grenzen und nicht über den Kopf der Frau hinweg.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU): Ich darf meine Frage an das Evangelische Büro richten und Bezug nehmen auf Ihre vorherigen Ausführungen. Können Sie bitte Ihre Ausführungen um die Perspektive der Familienberatung von Kirche und Diakonie ergänzen beziehungsweise hierzu weiterausführen?

SV **Joachim Ochel** (Evangelisches Büro): Ich kann auch nur von dem referieren, was ich dort an Erfahrungen abgefragt habe, insbesondere bei der Leiterin der Evangelischen Zentralstelle für Familienberatung. Ich referiere einmal kurz, was sie sagte. Sie

fragt: Ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht einfach zu sehr ins Positive gewendet und blendet mögliche Konfliktlagen aus? Kann es nicht auch heilsam sein, Konflikte, die um die unbekannte Vaterschaft entstanden sind oder entstehen, auf den Zeitpunkt nach der Geburt hin in ihrer Klärung zu vertagen? Ist diese Möglichkeit hinreichend berücksichtigt worden? Sie muss hinreichend berücksichtigt werden. Sie fragt: Wird nicht in der Art wie hier formuliert ist, also wenn die tatsächliche Vaterschaft oder die Abstammung feststeht, ermöglicht, dass eine unbeschwerte Vaterschaft – gibt es nicht auch, machen wir nicht auch die Erfahrungen, wie unbeschwert eine soziale Vaterschaft sein kann? Wird dieses nicht in unangemessener Weise ausgeblendet, dass im Verlauf einer Schwangerschaft dann auch die Konflikte, die um die Vaterschaft da sind, sich klären, und gibt es auch eine Annahme der Rolle des sozialen Vaters? Kann ein solcher Prozess nicht auch durch Wissensgenerierung problematisiert werden? Das sind also Perspektiven, die aus der Schwangerschaftsberatung, aus der Familienberatung erwachsen.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde mich freuen, wenn wir mal wieder das Kind in den Fokus rücken und möchte deswegen die ESVe Prof. Dr. Lugani nochmal fragen. Sie erwähnten, dass vorgeburtliche Vaterschaftstests die Voraussetzung dafür schaffen, dass das Kind bereits bei der Geburt den biologisch richtigen rechtlichen Vater hat. Können Sie das näher erläutern?

ESVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Frau Kollegin Prof. Dr. Dethloff hat bereits das Thema Förderung vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkenntnisse behandelt. Deshalb möchte ich das jetzt nicht nochmal aufgreifen, sondern ich möchte mich auf etwas anderes fokussieren, nämlich auf die Vermeidung falscher Vaterzuordnungen. Hier ist auch wieder angeklungen das Thema Recht auf Nichtwissen, ungeklärt von dieser Information über die genetische Wahrheit, dass sich die Familie entwickeln kann. Ich möchte in Erinnerung rufen, dass nach § 1598a BGB der rechtliche Vater gegen die rechtliche Mutter einen Anspruch auf eine solche Untersuchung hat, also dass ab dem Moment der Geburt, wenn es dann zu einer rechtlichen Vaterzuordnung kommt, genau dieser Anspruch des Vaters besteht und dass es dann nicht mehr dieses Recht auf



Nichtwissen gibt oder es stark eingeschränkt ist. Die falsche Vaterzuordnung, wenn die Schwangere verheiratet ist, dann wird der bei Geburt mit ihr verheiratete Mann kraft Gesetzes rechtlicher Vater. Diese Vaterschaft können wir grundsätzlich nur durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren aus der Welt schaffen. Das heißt, wenn das Kind möglicherweise bei außerehelichen Verkehr der Schwangeren gezeugt worden ist und hierüber erst nach der Geburt Klarheit erzielt werden kann, so kommt es zu einer Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Das ist eine Belastung für die Frau, für den Mann und für das Kind nicht zuletzt und es ist letztlich auch eine Belastung der Justiz. Ähnlich liegt es beim Fall der Vaterschaftsanerkennung. Wenn ein Partner oder ein nichtehelicher Lebensgefährte der Schwangeren typischerweise im Glauben, er sei der biologische Vater, anerkennt und später sich herausstellt, dass dem nicht so ist, dann wird auch er anfechten können und wir haben ein ähnliches Szenario. Diese falschen Vaterzuordnungen und all die Mühen und der Aufwand und die Belastung, die damit einhergehen, könnten wir vermeiden durch vorgeburtliche Vaterschaftstests. Ich würde letztlich noch gern hinweisen wollen auf das Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nach § 1597a BGB, bei der also die Notare die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennissen verweigern sollen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um aufenthaltsrechtliche oder staatsangehörigkeitsrechtliche Vorteile geht. Auch das könnte man aus der Welt schaffen und damit das Hindernis für die rechtliche Elternschaft des Vaters nach § 1597a, Absatz 5 BGB, wenn vorgeburtlich klar wäre, dass der Anerkennende der biologische Vater ist.

Abg. **Harald Weinberg** (DIE LINKE.): Unser Informationsbedürfnis ist erfüllt. Ich gebe weiter.

Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Frage an die ESVe Prof. Dr. Dethloff. Der Gesetzentwurf der FDP legt fest, dass das Ergebnis des Vaterschaftstests der Mutter, aber nicht dem Vater oder den potenziellen Vätern mitgeteilt wird. Wie bewerten Sie das? Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf?

ESVe **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Zunächst einmal zur Frage der Mitteilung. Ich gehe davon aus, dass grundsätzlich bei allen Personen, deren DNA-Probe abgegeben wird und untersucht werden soll, deren Einwilligung auch erforderlich ist. Das ist Ausschluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und das ist eben auch dann der potenzielle Vater, dessen DNA untersucht wird. Das bedeutet eben auch aus meiner Sicht, dass insofern nicht nur die Einwilligung erforderlich ist, sondern dass er eben auch eingebunden ist und dementsprechend auch eine Mitteilung an ihn erfolgen sollte. Das Ziel eines solchen vorgeburtlichen Vaterschaftstests ist vor allem in den Konstellationen... Es geht ja nur hier um die Konstellation, dass alle Beteiligten einverstanden sind. Denn hier geht es nicht darum, dass irgendwie was nachgeburtlich... Nachgeburtlich ist es eben möglich, dass auch gegen den Willen einzelner Beteiligter ein solches Recht auf Kenntnis der Abstammung oder aber der genetischen Verbindung durchgesetzt wird. Vorgeburtlich geht es nur darum, dass die Situation vorliegt, dass die Beteiligten einvernehmlich dieses Interesse an Klärung und an Überwindung der Zweifel an einer genetischen Verbindung haben. So konflikthaft – das ist eingehend dargelegt worden aus verschiedenen Perspektiven – die Situation hinterher sein kann, so konflikthaft ist sie auch vorher, auch diese Zweifel. Zwar geht es da auch aus meiner Sicht nicht in erster Linie um die unbeschwerte Schwangerschaft, die die Väter miterleben sollen, sondern für alle Beteiligten sind diese Zweifel nachteilig. Das sollte ausgeräumt werden. Ganz häufig, ich sagte es schon, werden diese Zweifel überwunden werden können, sodass sich hinterher eine positivere Situation darstellt und dann auch ein unbefangenerer Umgang mit der Schwangerschaft möglich ist. Selbst wenn diese Zweifel sich erhärten sollten, ist es vorteilhaft, denn dann kann man – und da würde ich auch ganz dafür plädieren – eine Beratung, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot als wünschenswert ansehen und schon zu diesem Zeitpunkt gemeinsam versuchen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und eine Klärung auch der rechtlichen Fragen zu bewirken. Das wäre von Vorteil, vor allem für das Kind.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Katholische Frauengemeinschaft. Über die Forderung der Antragsteller hinaus



möchte ich Sie fragen, ob es Ihrerseits Punkte gibt, bei denen Sie uns auffordern würden, im Blick auf das GenDG über Reformbedarf nachzudenken. Sehen Sie hier eine besondere Dringlichkeit einer Änderung oder in welchem Bereich ist Ihrer Meinung nach weitere Unterstützung für schwangere Frauen nötig?

Sve **Anja Weiß** (Katholische Frauengemeinschaft Deutschland): Ich würde die Frage splitten. Das Eine ist das Thema Reformbedarf des GenDG. Ich hatte anfangs gesagt, es verändert unsere Gesellschaft, gleichzeitig hängt das GenDG dem technischen Fortschritt und den Möglichkeiten, die die moderne Medizin heute bietet, hinterher. Da bedarf es auf jeden Fall Reformbedarf, das mit aufzunehmen. In welche Richtung dann auch immer, das möchte ich jetzt an dieser Stelle nicht bewerten. Welche weiteren Unterstützungen für schwangere Frauen nötig wären? Auf der einen Seite leben wir in einer Gesellschaft, in der multiple Elternschaften besonders relevant werden. Wir reden nicht nur von der genetischen biologischen Elternschaft, auf die dieses Gesetz Elternschaft reduziert, sondern auch von sozialen Elternschaften. Dort ist es natürlich wichtig, Angebote zu schaffen. Angebote angefangen von der Schwangerschaftskonfliktberatung auf lokaler Ebene, in ländlichen Regionen ist es immer noch schwierig, an entsprechende Angebote zu kommen, insbesondere, wenn man nicht ein Auto besitzt. Dann: weniger Selektion, sondern mehr Anerkennung. Mehr Anerkennung von Elternleistungen, aber auch von Leistungen von Kindern. Den Eltern Möglichkeiten bereits während der Schwangerschaft eröffnen, wo sie Unterstützung finden, insbesondere auch Alleinerziehenden, für die die Gewissheit eines Vaters nochmal relevanter wäre, wenn wir über Unterstützungsleistungen, insbesondere finanzielle, sprechen. Aber auch Unterstützung für Eltern von behinderten Kindern oder Ähnliches. Da sollte angeknüpft werden.

Abg. **Prof. Dr. Claudia Schmidtke** (CDU/CSU): Auch ich möchte meine Frage an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschland richten. Sie hatten es vorhin schon ein bisschen angerissen. Ich wollte nachhaken und frage zur Begleitung und Beratung von Wunscheltern. Sehen Sie hier auch über den Vaterschaftstest hinaus Veränderungen durch die neuen Möglichkeiten der NIPD?

Sve **Anja Weiß** (Katholische Frauengemeinschaft Deutschland): Natürlich gibt es Veränderungen. Je mehr Möglichkeiten ich habe, um vermeintliche Sicherheit zu bekommen, desto mehr nehme ich möglicherweise auch in Anspruch. Der Druck auf Eltern, insbesondere auf werdende Mütter, wird immer stärker – ich hatte es anfangs gesagt – sich zu rechtfertigen. Warum hast du das Kind denn überhaupt bekommen, wenn du nicht weißt, wer der Vater ist? Warum hast du dieses Kind denn überhaupt bekommen, wenn du vorher schon wusstest, dass es möglicherweise behindert zur Welt kommt? Je mehr Möglichkeiten ich dort habe, desto eher gerate ich in Druck, möglicherweise auch etwas in Anspruch nehmen zu müssen. Der Begriff der „schönen Schwangerschaft“, in der ich als Frau auf meinen Körper, auf mich und mein Kind Wert lege und mich reduziere, wird mit den technischen Erfordernissen immer weiter nach hinten gedrückt, das eben mit zunehmenden Möglichkeiten immer weiter.

Abg. **Detlev Spangenberg** (AfD): Meine Frage geht an den ESV Prof. Dr. Netzer. Im Internet werden vielfach Tests für die Feststellung der Vaterschaft nach der Geburt angeboten. Die werden in der Regel nicht akzeptiert beim Familiengericht wegen der Fehleranfälligkeit. Es fehlt aber im Gesetzentwurf auch die Qualitätsanforderung für Labore, die vorgeburtliche Vaterschaftstests anbieten. Haben Sie Vorstellungen, wie so eine Qualitätsanforderung aussehen sollte, bevor jemand überhaupt berechtigt ist, derartige Analysen durchzuführen und ein Ergebnis mitzuteilen? Gibt es da bestimmte Vorstellungen von Ihnen?

ESV **Prof. Dr. Christian Netzer**: Das ist eine Frage, die sich weniger an die Humangenetiker als an die Rechtsmediziner im Grunde richten müssen. Meiner Einschätzung nach würde sich durch die geplante Gesetzesänderung am grundsätzlichen Prozedere nichts ändern, sondern es gibt ja schon heute in den Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission ausformulierte Qualitätsanforderungen an Labore, die solche Untersuchungen vornehmen. Auch wenn es eine vorgeburtliche Untersuchung wäre, dann wären es die gleichen Qualifikationsanforderungen, die gelten würden.



Der **Vorsitzende**: Einige Fraktionen haben auf ihre Fragen verzichtet, weil sie glauben, vollumfänglich informiert zu sein. Ich darf mich ganz herzlich bedanken bei den Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen und wünsche allen noch einen schönen, wahrscheinlich arbeitsreichen Nachmittag. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:31 Uhr

gez.
Erwin Rüdgel, MdB
Vorsitzender